



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Ansprechpartner: Sebastian Wick  
Bereich: FD Kommunale Ordnung  
- Versammlungsbehörde -  
Besucheradresse: Am Anger 28, 07743 Jena  
Zimmer: 01.01\_25  
Telefon: 03641 49-2505  
Telefax: 03641 49-2532  
E-Mail: versammlungen@jena.de  
Internet: www.jena.de

Ihr Schreiben / Zeichen: 23.03.23  
Unser Schreiben / Zeichen: 2/32/0-27985183-fd-ko-wi

Datum: 24.03.23

## **Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersammlG) in der derzeit gültigen Fassung**

Sehr geehrte

aufgrund Ihrer Anzeige über eine Kundgebung mit Aufzug vom 23.03.2023 ergeht folgender Bescheid:

Thema: „Frieden und Freiheit für die Ukraine“

Datum/Uhrzeit: 27.03.2023, ca. 19:00 Uhr – 21:00 Uhr

zeitlich-organisatorischer Ablauf: Auftaktkundgebung ca. 19:00 Uhr – 19:15 Uhr  
Aufzug ca. 19:15 Uhr – 20:30 Uhr  
Abschlusskundgebung ca. 20:30 Uhr – 21:00 Uhr

Auftaktkundgebung: Freifläche zwischen Nonnenplan und Löbderstraße

Aufzugsstrecke: ca. 50 Meter hinter der adressierten Kundgebung; der Abstand ist ebenfalls während etwaiger Zwischenkundgebungen an den jeweiligen Orten einzuhalten

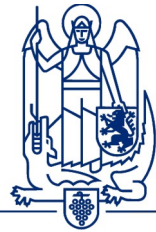
Abschlusskundgebung: Freifläche zwischen Nonnenplan und Löbderstraße

Stellv. Versammlungsleitung: n.n.

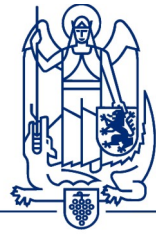
Kundgebungsmittel: Lautsprecherbox, Megafone, Transparente

Anlässlich der für den 27.03.2023 angezeigten Kundgebung ergehen folgende Auflagen:

1. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann.
2. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat allen Teilnehmenden mit Beginn der Versammlung die Auflagen zu verlesen.



3. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
4. Die Auftakt- und Abschlusskundgebungen finden auf der Freifläche zwischen Nonnenplan und Löbderstraße in Jena statt. Auf den Fußwegen sind Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passantinnen und Passanten frei zu halten. Die angrenzende Straße ist für den Verkehr frei zu halten, die Straßenbahngleise sind für den ÖPNV frei zu halten.
5. Während der Kundgebungen und des Aufzuges dürfen die Betriebsabläufe anliegender Verkaufsstellen oder gastronomischer Einrichtungen nicht gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
6. Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist darauf hinzuwirken, dass der öffentliche Straßenverkehr während des Aufzuges nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
7. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat darauf hinzuwirken, dass die adressierte Kundgebung mit Aufzug nicht gröblich gestört wird. Insbesondere sind akustische Störungen zu unterlassen, die in ihrer konkreten Ausformung geeignet sind, die Durchführung der adressierten Kundgebung zu verhindern, zu sprengen oder auf sonstige Weise zu vereiteln (bspw. durch dauerhaftes Übertönen der Redebeiträge der adressierten Kundgebung mit Warntönen, Signalgeräuschen oder lauten Musikbeiträgen).
8. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat Sorge dafür zu tragen, dass sich der Aufzug räumlich immer ca. 50 Meter hinter dem Einsatzfahrzeug, welches den gleichzeitig auf dieser Strecke stattfindenden Aufzug abschließt, bewegt. Konkrete Absprachen hierzu sind rechtzeitig mit der Einsatzleitung der Polizei zu treffen.
9. Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen ist die Einhaltung eines zulässigen Immissionsrichtwertes von 70 dB(A) für Kern-/Mischgebiete - gemessen in einem Abstand von fünf Metern Entfernung zum akustischen Hilfsmittel - sicherzustellen.
10. Die Beschallungstechnik ist so auszuwählen, auszurichten und zu bedienen, dass die Belastung für Anrainer minimiert wird. Hierzu sind insbesondere tieffrequente Geräuschanteile (Bässe) z.B. durch kardioide Aufstellung der Basslautsprecher als Array oder Minimierung einzelner nicht relevanter Terzen dauerhaft zu minimieren.
11. Die geltenden Vorschriften DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV - Baumpflege sind einzuhalten, insbesondere ist der vorhandene Baum- und Gehölzbestand vor Beschädigungen zu schützen.
12. Die vorhandenen Bäume und deren Schutzvorrichtungen und das vorhandene Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden und sind vor Beschädigungen zu schützen.
13. Das Anbringen von Planen, Fahnen, Schildern und Transparenten jeglicher Art in und an den Bäumen ist untersagt.



14. Not-, Rettungs- und Anfahrtswege von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.
15. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat den Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
16. Es wird die Verwendung von 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein. Die Verwendung einer über den Schlüssel hinausgehenden Zahl an Ordnungskräften auf freiwilliger Basis ist nach Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Polizei zulässig

**Für die vorgenannt festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.**

#### **Gründe:**

##### **I.**

Am 23.03.2023 wurde für den 27.03.2023 eine Kundgebung mit Aufzug unter dem Thema „Frieden und Freiheit für die Ukraine“ angezeigt. Die Kundgebung mit Aufzug wurde zu einer ähnlichen Zeit, an einem nahegelegenen Ort und gleicher Aufzugsstrecke wie eine bereits seit längerer Zeit allmontäglich stattfindende Kundgebung angezeigt. Aufgrund der räumlichen sowie zeitlich-organisatorischen Nähe der angezeigten Kundgebung sowie den Verläufen zurückliegender ähnlicher Kundgebungen durch denselben Personenkreis, welche im Anzeigeverfahren als „Gegenkundgebung“ zu der Ursprungskundgebung benannt wurden, ist davon auszugehen, dass es sich vorliegend ebenfalls um eine Gegenkundgebung zu der ursprünglichen Kundgebung handelt. Da über die zurückliegenden Versammlungsverläufe zahlreiche Beschwerden hinsichtlich Störungen der adressierten Kundgebung bei der Versammlungsbehörde eingegangen sind, wurde am 10.03.2023 ein telefonisches Kooperationsgespräch mit der zu dem Zeitpunkt verantwortlichen Versammlungsleitung durchgeführt, in dem diese für die Thematik einer gröblichen Störung durch akustische Kundgebungsmittel sensibilisiert wurde. Nunmehr hat die Versammlungsleitung zum 20.03.2023 gewechselt. Aufgrund des gleichen Verlaufs der Kundgebung am 20.03.2023 ist anzunehmen, dass sich Art und Weise der Durchführung des Protests auch weiterhin an den vorhergehenden Kundgebungen orientiert und auch das Spektrum der Teilnehmenden deckungsgleich sein wird.

##### **II.**

Die Stadtverwaltung Jena ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung. Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersammlG. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung nach 15 Abs. 1 VersammlG verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach



den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –; Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).

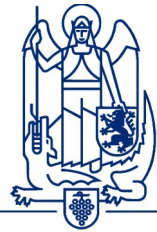
Gemäß § 14 Abs. 1 VersammlG hat derjenige, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Bei den Auflagen unter den Ziffern 1 und 2, 4 bis 8 sowie 15 und 16 handelt es sich um Regelungen aus den §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1, 10, 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 Versammlungsgesetz.

Die Auflage bezüglich alkoholisierter Personen ist notwendig, um auszuschließen, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols der reibungslose Ablauf der Kundgebung gestört wird.

Die Auflagen unter den Ziffern 4 bis 8 dieses Bescheides hinsichtlich des Versammlungsortes basieren auf § 15 Abs. 1 VersG. Die Kundgebung findet am 27.03.2023, einem Montagabend, auf der Freifläche zwischen Nonnenplan und Löbdergraben in Jena statt. Die am Kundgebungsort zur Verfügung stehende Nettofläche umfasst ca. 350 qm. Unter Annahme einer von der Versammlungsleitung erwarteten Teilnehmendenzahl von ca. 50 genügt diese Fläche den Anforderungen und hält zusätzlich noch Reserven offen. Der Versammlungszeitraum erstreckt sich über die Abendstunden an einem Montag, es ist daher mit einem herkömmlichen diffusen Zuschauer- und Passantenaufkommen, bspw. in Eiscafés, Cafés, Restaurants oder sonstigen Einkaufsmöglichkeiten zu rechnen. Die Betriebsabläufe anliegender Verkaufsstellen oder gastronomischer Einrichtungen dürfen nicht gestört oder behindert werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen für ihre originäre Nutzung frei zu halten. Auf dem Platz sind zu allen Seiten auf den Fußwegen Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passantinnen und Passanten frei zu halten, die keine Versammlungsteilnehmenden sind. Die angrenzende Straße ist daher für den Verkehr insbesondere für den ÖPNV frei zu halten. Für den Aufzug sind konkrete Absprachen mit der Einsatzleitung der Polizei rechtzeitig vor Beginn desselben zu treffen. Durch die Versammlungsleitung ist der Ordnungsdienst rechtzeitig über die abgestimmte Verfahrensweise einzuweisen, damit dieser seiner Aufgabe ordnungsgemäß nachkommen kann.

Darüber hinaus findet in unmittelbarer Nähe auf dem in Hör- und Sichtweite gegenüberliegenden Holzmarkt eine weitere Kundgebung statt. In den vergangenen Wochen war festzustellen, dass sich Sympathisanten der hiesigen Kundgebung verbal und unter Zuhilfenahme



akustischer Verstärker wie Musikboxen, Mikrofone und Megafone oder über das Abspielen lauter Musikbeiträge gegen diese Kundgebung wendeten. Verbale Äußerungen und Unmutsbekundungen während der Auftakt- und Abschlusskundgebungen wie auch während des Aufzuges, welcher seit erstmaligem Stattfinden derselben lose begleitet wurde, führen immer wieder zu Verletzungen von Persönlichkeitsrechten von Teilnehmenden der adressierten Kundgebung und Beschwerden bei Versammlungsbehörde und Polizei. Zurückliegend waren auch immer wieder auch Situationen zu verzeichnen, in denen der Verlauf der ursprünglichen Kundgebung derart gestört wurde, dass deren Fortführung nur durch Eingreifen der anwesenden Ordnungs- oder Polizeibehörden gewährleistet werden konnte. Um diese Problematik zu lösen sind die Auflagen unter Ziffern 7 und 8 notwendig geworden. Zu den Grenzen der Versammlungsfreiheit im Hinblick auf gröbliche Störungen anderer Kundgebungen wurde am 10.03.2023 ein telefonisches Kooperationsgespräch mit der ehemaligen Versammlungsleitung geführt. Nunmehr hat die Versammlungsleitung gewechselt, aufgrund des Verlaufs der Kundgebung am 20.03.2023 ist jedoch anzunehmen, dass sich Art und Weise der Durchführung des Protests an den vorhergehenden Kundgebungen orientiert, da das Spektrum der Teilnehmenden und auch der Kundgebungsverlauf deckungsgleich war.

Die Auflagen unter den Ziffern 9 und 10 dieses Bescheides sind aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde entsprechend § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung erforderlich und werden in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (Punkt 6.1 und 6.3) erlassen. In der Innenstadt Jena und insbesondere auf dem Holzmarkt finden regelmäßig an mehreren Tagen in der Woche Kundgebungen und andere Veranstaltungen unter Verwendung von Musikanalgen und Megaphonen statt. Es ergibt sich somit zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung der Anwohnenden und Anliegenden durch Lärm, insbesondere verursacht durch laute und mitunter tieffrequente (basslastige) Musik. Es ist keinem Anwohnenden oder Anliegenden zuzumuten, diesen (Musik-)Lärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen, dies wäre der Erholung abträglich. Dadurch können für Betroffene Gesundheitsgefährdungen und/oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Während der vergangenen Kundgebungen war festzustellen, dass beide Parteien versuchten, sich über akustische Hilfsmittel gegenseitig zu übertönen, wobei häufig der maximale Schallpegel von 70 db(A) überschritten wurde. Dies führte in der Folge bereits zu Beschwerden von Anliegenden bzw. von Teilnehmenden der adressierten Kundgebung dahingehend, dass der weitere Verlauf dieser maßgeblich gestört wurde. Die Auflagen ergehen, um den beschriebenen Belastungen sowie dem damit verbundenen Beschwerdeaufkommen hinsichtlich lärmbedingter Einschränkungen von Anliegenden oder der adressierten Kundgebung entgegen zu wirken. Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden folgende Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt:

- die Gestaltungsfreiheit der Versammlung hinsichtlich Dauer und Lautstärke von Musik- und Redebeiträgen sowie das Ruhebedürfnis der betroffenen Anwohnenden,
- die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen,
- die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte,
- die Bedeutung der Versammlung für die Allgemeinheit
- der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes

In Abwägung dieser Kriterien, der Parameter der hier angezeigten Versammlung sowie der Erfahrungen aus vergangenen vergleichbaren Versammlungslagen waren die Auflagen zu erlassen.



---

Die Auflagen unter den Ziffern 11 bis 13 tragen dem Umwelt- und Grünflächenschutz Rechnung. Damit soll eine nachhaltige Beeinträchtigung oder Beschädigung von Bäumen, Sträuchern, Büschen und Grünflächen vermieden werden.

Bei der Auflage unter Ziffer 14 handelt es sich um eine ordnungs- bzw. verkehrsrechtliche Auflage aus den §§ 35, 36 StVO.

Die Anzahl der Ordnungskräfte ist im Hinblick auf den Kundgebungsort, die Teilnehmendenzahl, das Kundgebungsthema und die Durchführungsform erforderlich und angemessen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Kundgebung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Kundgebung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

#### **Hinweis:**

Der Verstoß gegen Auflagen aus diesem Bescheid stellt nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 VersammlG eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit Geldbuße geahndet werden kann. Darüber hinaus kann das Nichtbeachten von Auflagen, insbesondere wenn die betreffende Person durch die Versammlungsleitung bzw. deren Ordnungsdienst oder durch Behördenvertreter bereits darüber in Kenntnis gesetzt wurde, zu weiteren versammlungseinschränkenden Maßnahmen führen. Hierzu zählen bspw. eine Unterbrechung der Versammlung, der polizeiliche Ausschluss von Versammlungsteilnehmenden, Personalienfeststellungen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder eine Auflösung der Versammlung.



---

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,  
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,  
Fachdienst Kommunale Ordnung,  
Am Anger 28, 07743 Jena

einulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Wick'.

Sebastian Wick  
Fachdienstleiter